

Ausschuss des Jugendparlaments

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Sophie Ritter (Türkis), Fabian Windhofer (Violett),
Kolleginnen und Kollegen

zur Gesetzesvorlage Nr. 11 der Beilagen des Jugendparlaments betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird.

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2[Schultag an mittleren und höheren Schulen] lautet:

„(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor **8:30** Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes durch den **Schulgemeinschaftsausschuss** auf frühestens **7:30** Uhr ist zulässig, wenn dies aus wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis **18:00** Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis **12:45** Uhr dauern.“

2. § 9 Abs. 3[Grundsätze für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen] lautet:

„(3) Der Unterricht darf nicht vor **8:30 Uhr** beginnen. **In Volksschulen darf der Unterricht nicht vor 8:00 Uhr beginnen.**“